



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 27. Februar 2012
GZ 300.060/013-2B1/12

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Bundesgesetz über einen Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen geändert werden (Beitrag BMG zum Stabilitätsgesetz 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 17. Februar 2012, GZ BMG-96100/0001-II/A/6/2012 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Bundesgesetz über einen Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen geändert werden (Beitrag BMG zum Stabilitätsgesetz 2012) und nimmt dazu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. ZU DEN FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN DER VORGESCHLAGENEN MAßNAHMEN

Die im vorliegende Gesetzesentwurf vorgesehenen Maßnahmen sind als Maßnahmen zur Erzielung von Mehreinnahmen, Rücklagenauflösung, Mehrausgaben oder Strukturmaßnahmen (letztere teilweise mit Einsparungseffekten) zu qualifizieren, wobei in den Erläuterungen zu den wesentlichsten Maßnahmen die folgenden finanziellen Auswirkungen angegeben werden:



GZ 300.060/013-2B1/12

Seite 2 / 6

1.1 Maßnahmen zur Erzielung von Mehreinnahmen

- Höhere Beiträge zur Unfallversicherung der Bauern (Erhöhung des Zuschlags zur Grundsteuer; Mehreinnahmen im Jahr 2012 rd. 2,5 Mill. EUR, ab dem Jahr 2013 jährlich rd. 5 Mill. EUR)

1.2 Verschiebung innerhalb des öffentlichen Sektors

- Absenkung des Dienstgeber-Beitrages im Bereich des B-KUVG

Zeitraum	2013	2014	2015	2016	2017
Einnahmenminderung der VA öffentlich Bediensteter in Mill. EUR	180	180	60	60	60

- Absenkung der Hebesätze für Beiträge in der Krankenversicherung der Pensionisten im Bereich der VAEB und der SVA in den Jahren 2012 und 2013

Zeitraum	2012	2013
Einnahmenminderung VA für Eisenbahnen und Bergbau in Mill. EUR	14	14
Einnahmenminderung SVA der gewerbl. Wirtschaft in Mill. EUR	26	26

- Ermächtigung zur wechselseitigen Übertragung von Mitteln der bäuerlichen Kranken- und Unfallversicherung zur Abgangsdeckung im Bereich der Unfallversicherung

1.3 Strukturmaßnahme mit Einsparungen

- Entfall der beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV) eingerichteten Controllinggruppe sowie des Sozial- und Gesundheitsforums (Einsparungen von jährlich 100.000 EUR an Verwaltungskosten)

1.4 Mehrausgaben

- Weiterdotierung des Krankenkassen-Strukturfonds im Jahr 2015 mit 40 Mill. EUR

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die im übermittelten Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen in der Beilage zum Vortrag an den Ministerrat vom 10. Februar 2012 (129a MR) nicht angeführt sind und in diesem daher auch nicht hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen bewertet wurden.

GZ 300.060/013-2B1/12

Seite 3 / 6

Demgegenüber wird in der Beilage zum Vortrag an den Ministerrat vom 10. Februar 2012 (129a MR) ein Einsparungsziel von 1,372 Mrd. EUR (im Zeitraum 2012 bis 2016) im Bereich der Sozialversicherung durch eine Gesundheitsreform formuliert. Der Rechnungshof hält fest, dass bislang keine Entwürfe des Bereichs „Gesundheitsreform“ im Zusammenhang mit der Erlassung eines „Stabilitätspaketes 2012-2016“ vorliegen, die Einsparungsziele in der im Ministerratsvortrag genannten Höhe erreichen würden.

2. ZUR DARSTELLUNG DER FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN DER BEABSICHTIGTEN MAßNAHMEN

Der Rechnungshof begrüßt grundsätzlich, dass in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen zu den einzelnen Punkten des Entwurfs die jeweiligen finanziellen Auswirkungen betragsmäßig angeführt werden.

Der Rechnungshof weist jedoch kritisch darauf hin, dass die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse und Bewertungen usw. jedoch zum größten Teil nicht dargestellt werden. Die Herleitung der zu den einzelnen Punkten angeführten finanziellen Auswirkungen ist demnach – abgesehen von den Kosten für die Weiterdotierung des Krankenkassen-Strukturfonds im Jahr 2015 - nicht nachvollziehbar.

Gemäß TZ 1.4.1 der Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, wären die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen gewesen, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

3. STELLUNGNAHME IN INHALTLICHER HINSICHT ZU DEN VORGESCHLAGENEN MAßNAHMEN

3.1 Allgemeines zur Budgetplanung der Gebietskrankenkassen

Die GKK erstellen im Februar eines Jahres einen Jahresvoranschlag und zusätzlich eine Gebarungsvorschaurechnung für die zwei darauffolgenden Jahre. Im Sinne einer rollierenden Planung werden diese quartalsweise aktualisiert. Da die Voranschläge auf



vorsichtigen Annahmen beruhen, war in den letzten Jahren das endgültige Gebarungsergebnis meist besser als der im Februar erstellte Jahresvoranschlag.

So rechneten die GKK 2010 mit einem kumulierten Abgang von -102 Mill. EUR, tatsächlich betrug der Überschuss 198 Mill. EUR. Die GKK erwarteten für 2011 einen kumulierten Abgang von -69 Mill. EUR, nach dem vorläufigen Gebarungsergebnis betrug der Überschuss 132 Mill. EUR.

Der Rechnungshof regt aufgrund dieser Abweichungen von den Jahresvoranschlägen an, die Budgetplanung der Gebietskrankenkassen zu verbessern und dies auch bei Zielvorgaben zu berücksichtigen.

3.2 Absenkung der Hebesätze für Beiträge in der Krankenversicherung der Pensionisten im Bereich der VAEB und der SVA sowie Absenkung des Dienstgeber-Beitrages im Bereich des B-KUVG

Nach den Erläuterungen wird die vorgeschlagene Herabsetzung der Hundertsätze für die Jahre 2012 und 2013 zu Entlastungen des Bundes von jährlich 14 Mill. EUR (VA für Eisenbahnen und Bergbau) bzw. 26 Mill. EUR (SVA der gewerblichen Wirtschaft) führen.

Der Entwurf sieht zur Entlastung der öffentlichen Bereiche (Bund, Länder u.a.) eine weitere Absenkung des Dienstgeber-Beitragssatzes im Bereich des B-KUVG um einen Prozentpunkt in den Jahren 2012 und 2013 sowie um 0,3 Prozentpunkte in den Jahren 2014 bis 2016 vor. Hinzuweisen ist, dass die Beitragssätze der öffentlichen Dienstgeber derzeit 3,30 % betragen, wohingegen die Beitragssätze privater Dienstgeber für Angestellte bzw. für Arbeiter 3,48 % bzw. 3,45 % betragen.

Beide Maßnahmen werden bei den genannten Versicherungsanstalten zu Mindereinnahmen in gleicher Höhe bzw. zu einer Verringerung der gebildeten Rücklagen führen.

3.3 Zur neuerlichen Dotierung des Kassenstrukturfonds im Jahr 2015

In den Erläuterungen wird – auch im Hinblick auf das insgesamt angestrebte Einsparungsziel – nicht nachvollziehbar dargelegt, aus welchen Gründen eine neuerliche Dotierung des Kassenstrukturfonds für das Jahr 2015 geboten ist. Die Erläuterungen beschränken sich auf die nicht näher begründete Feststellung, dass sich dieser Strukturfonds zur Hebung von Kostendämpfungspotenzialen im Aufgabenbereich der Gebietskrankenkassen bestens bewährt habe.

GZ 300.060/013-2B1/12

Seite 5 / 6

In Zusammenhang mit der Zuweisung von Mitteln des Kassenstrukturfonds empfahl der Rechnungshof bereits in seinen Berichten „Vergleich Kärntner Gebietskrankenkasse und Salzburger Gebietskrankenkasse“ (Reihe Bund 2011/11, TZ 21) und „Vergleich Wiener Gebietskrankenkasse und Oberösterreichische Gebietskrankenkasse; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2011/12, TZ 2) bei der Festlegung der Finanzziele verstärkt auf einen ambitionierteren Eigenbeitrag der Krankenversicherungsträger zu achten. Im Sinne dieser Empfehlungen sollte die neuerliche Dotierung des Kassenstrukturfonds im Jahr 2015 jedenfalls an ambitioniertere Zielvorgaben für die Krankenversicherungsträger gebunden werden.

Der Rechnungshof verweist auf seine Festhaltungen im Bericht „Vergleich Wiener Gebietskrankenkasse und Oberösterreichische Gebietskrankenkasse; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2011/12, TZ 2), worin er die von der WGKK selbst ergriffenen Maßnahmen als unzureichend erachtete und bemängelte, dass sich die WGKK über die für den Bezug von Mitteln aus dem Kassenstrukturfonds maßgeblichen Ziele hinaus keine weiteren Ziele setzte. Der RH empfahl daher der WGKK, unabhängig von der bloßen Erfüllung der Finanzziele ein Konzept zur Sicherung einer nachhaltigen eigenständigen Finanzierung zu erarbeiten. Generell erschienen dem Rechnungshof die bis 2013 vorgesehenen Finanzziele im Hinblick auf die wesentlich günstigere Gebarungsentwicklung der Krankenversicherungsträger im Vergleich zur Gebarungsvorschau (insbesondere bei Heilmitteln) nicht mehr aktuell und wenig ambitioniert. Der Rechnungshof verweist auf seine im zitierten Bericht enthaltenen Empfehlungen an das BMG und dem Hauptverband, die Finanzziele entsprechend anzupassen. Überdies wäre die Kompensationsmöglichkeit zu überarbeiten, da sie in ihrer derzeitigen Form nicht geeignet ist, die Krankenversicherungsträger zu einer ambitionierten Erreichung aller Ziele anzuhalten.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass der Bilanzgewinn der WGKK im Jahr 2011 i.H.v. 6,3 Mill. EUR ausschließlich auf das a.o. Ergebnis i.H.v. 107 Mill. EUR zurückzuführen ist; das EGT war mit 100 Mill. EUR negativ. Die WGKK ist daher noch nicht nachhaltig saniert. Nach der aktuellen Gebarungsvorschau rechnet sie für 2012 mit einem Bilanzverlust von 10 Mill. EUR, für 2013 mit einem Bilanzverlust von 41 Mill. EUR und für 2014 mit einem Bilanzverlust von 65 Mill. EUR (siehe zur finanziellen Situation der WGKK den Bericht des Rechnungshofes, „Vergleich Wiener Gebietskrankenkasse und Oberösterreichische Gebietskrankenkasse; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2011/12, TZ 2).

3.4 Zur Auflösung der beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eingerichteten Controllinggruppe

Der Rechnungshof empfahl in seinem Bericht „Vergleich Wiener Gebietskrankenkasse mit Oberösterreichischer Gebietskrankenkasse“, Reihe Bund 2008/2, TZ 7, das beim Hauptverband im Dezember 2007 eingesetzte Vertragspartner-Controlling mit der Durchführung entsprechender Tarifauswertungen zu beauftragen. Der Rechnungshof stellte in der Follow-up-Überprüfung zu diesem Bericht, Reihe Bund 2011/12, TZ 9 fest, dass die Gebietskrankenkassen in den Jahren 2009 und 2010 entsprechende Tarifauswertungen durchführten.

Ergänzend stellte der Rechnungshof fest, dass die Krankenversicherungsträger durch den aufgrund seiner Empfehlung neu geschaffenen § 32h ASVG ab 1. September 2010 unter der Überschrift Vertragspartner-Analyse verpflichtet wurden, „gemeinsam die Auswirkungen der Vertragspartner-Regelungen einem Controlling durch eine strukturierte Analyse jedenfalls mit dem Ziel zu unterziehen, eine Vergleichbarkeit der Kennzahlen (Benchmarking) zu ermöglichen.“

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
i.A. MR Ing. Mag. Günther Schlicker
Stellvertr. Leiter der Sektion 2

F.d.R.d.A.:

